

Jugendspielordnung (JSpO)

- § 1 Organisation
- § 2 Betreuung
- § 3 Vereinszugehörigkeit
- § 4 Altersklasseneinteilung
- § 5 Spielerpass
- § 6 Ärztliche Untersuchung
- § 7 Spielberechtigung
- § 8 Spielberechtigung für Herren- bzw. Frauenmannschaften
- § 9 Erteilung der Spielberechtigung bei Vereinswechsel
- § 10 Spielbetrieb
- § 11 Spieldauer
- § 12 Spielerwechsel
- § 13 Teilnahme am Training
- § 14 Spielwertung
- § 15 Erziehungsmaßnahmen für A-, B- und C-Junioren und B-Juniorinnen der Landesspielklassen
- § 16 Erziehungsmaßnahmen für A-, B- und C-Junioren und B-Juniorinnen der Kreisspielklassen sowie D-, E- und F-Junioren und C- und D-Juniorinnen aller Spielklassen
- § 17 Vorläufige Sperre bei einem Feldverweis
- § 18 Sperre nach Feldverweis auf Dauer
- § 19 Eintragung im Spielbericht
- § 20 Rechtsprechung

§ 1 Organisation

- (1) Die Jugendspielordnung bildet gemeinsam mit der Spielordnung und unter Berücksichtigung erzieherischer und gesundheitlicher Grundsätze die Grundlage für den Juniorenspielbetrieb des FLB.
- (2) Die Ordnungen des FLB sind für die Junioren anzuwenden, soweit in dieser Jugendspielordnung nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind.
- (3) Spielleitende Stelle für Juniorenspiele des FLB ist der Verbandsjugendausschuss, für Spiele der Juniorinnen der Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss. Die Leitung der übrigen Spiele wird durch die Kreisjugendausschüsse geregelt.
- (4) Dem Verbandsjugendausschuss (für Junioren) bzw. Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss (für Juniorinnen) obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Überwachung des gesamten Juniorenspielbetriebes,
 - b) Organisation der Juniorenspiele auf Verbandsebene, insbesondere die Einteilung der Leistungsklassen und die Aufstellung der Spielpläne.
- (5) Den Kreisjugendausschüssen obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Überwachung und Spielplanung der Juniorenspiele innerhalb des Kreises,
 - b) Bildung und Spielbetrieb von Kreisauswahlmannschaften der Junioren.

§ 2 Betreuung

- (1) Für jede Juniorenmannschaft, die geschlossen auftritt, ist vom Verein ein Vereinsmitglied als Betreuer zu beauftragen, das mindestens 18 Jahre alt sein muss und

über die erforderlichen pädagogischen Fähigkeiten verfügen sollte.

- (2) Der Trainings- und Spielbetrieb unterliegt der Aufsicht eines vom Verein zu stellenden Betreuers oder Trainers. Die Betreuer und Trainer haben eine besondere Vorbildwirkung in Bezug auf sportlich faires Verhalten, auf die Verständigung von Menschen verschiedener Herkunft und Stellung sowie auf eine angemessene Lebensweise. Sie tragen dafür Sorge, dass niemand auf Grund seiner Herkunft, Nationalität, Religion oder wegen seines Geschlechts diskriminiert wird. Sie sind für die sportliche Disziplin und das allgemeine Verhalten der ihnen anvertrauten Jugendlichen verantwortlich und setzen diese Verpflichtung auch in Zusammenarbeit mit den Eltern um. Zur Erfüllung dieses Anspruches sollen sie eine entsprechende Ausbildung durchlaufen. Den Vereinen wird empfohlen, sich von den im Jugendbereich tätigen Betreuern und Trainern regelmäßig ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen zu lassen.
- (3) Vereine, deren Mannschaften der A- bis E-Junioren in der jeweils höchsten Spielklasse des Verbandes spielen, sind verpflichtet, für diese Mannschaft/en nur Trainer einzusetzen, die im Besitz einer gültigen Trainerlizenz gemäß der DFB-Ausbildungsordnung sind. Der Nachweis ist mit der Meldung der Mannschaften zur Teilnahme am Spielbetrieb des FLB des kommenden Spieljahres zu erbringen.
- (4) Auf die körperliche Verfassung der Junioren ist Rücksicht zu nehmen.

§ 3

Vereinszugehörigkeit

- (1) Zur Aufnahme eines minderjährigen Junioren in einem Verein ist es erforderlich, dass der Spieler und sein Erziehungsberechtigter eine Beitrittserklärung und einen Spielberechtigungsantrag unterschreiben.
- (2) Ein minderjähriger Junior tritt wirksam aus einem Verein aus, wenn die Austrittserklärung von ihm und einem Erziehungsberechtigten unterschrieben worden ist. Fehlt die Unterschrift des Erziehungsberechtigten oder des Juniors, so können beide innerhalb von drei Monaten die Unterschrift nachholen oder der Abmeldung nachträglich schriftlich zustimmen.

§ 4

Altersklasseneinteilung

- (1) Die Junioren spielen in folgenden Altersklassen:

A-Junioren	17 – 18 Jahre
B-Junioren/Juniorinnen	15 – 16 Jahre
C-Junioren/Juniorinnen	13 – 14 Jahre
D-Junioren/Juniorinnen	11 – 12 Jahre
E-Junioren/Juniorinnen	9 – 10 Jahre
F-Junioren/Juniorinnen	bis 8 Jahre
- (2) Stichtag für alle Altersklassen ist der 1. Januar.
- (3) Ein Junior darf grundsätzlich in der nächst höheren Altersklasse eingesetzt werden.
- (4) Die A-Junioren sind die ranghöchste Juniorenmannschaft. Die jüngeren Jahrgänge der B- bis F-Junioren sind in alphabetischer Reihenfolge die jeweils nächst höhere Juniorenmannschaft gegenüber der folgenden.
- (5) Ein Verein kann für eine Altersklasse mehrere Mannschaften melden. Die Mannschaften führen sodann die Bezeichnung A-2-Junioren, A-3-Junioren usw.. Entsprechend ist bei den anderen Altersklassen zu verfahren.

- (6) Meldet ein Verein für eine Altersklasse mehrere Mannschaften, so kann nur eine Mannschaft dieser Altersklasse in der höchsten Spielklasse des Landesverbandes spielen.
- (7) In den einzelnen Altersklassen ist die 1. Mannschaft jeweils die höhere und die 2. Mannschaft die untere Mannschaft.
- (8) Bei den F-, E-, und D-Junioren ist es erlaubt, gemischte Mannschaften aus Junioren und Juniorinnen dieser Altersklasse zu bilden.
- (9) Bei den C- und B-Junioren sind gemischte Mannschaften zugelassen, sofern für die Juniorinnen eine andere Spielmöglichkeit nicht besteht und ihre Erziehungsberechtigten zustimmen.
- (10) Bei Notwendigkeit können in den Fußballkreisen vom zuständigen Jugendausschuss Spielrunden mit Mannschaften zugelassen werden, in denen Spieler verschiedener Altersklassen mitwirken.

§ 5 Spielerpass

- (1) Grundsätzlich ist für jeden Junior zum Nachweis seiner Spielberechtigung durch die Pass-Stelle ein Spielerpass auszustellen. (§ 8 SpO)
- (2) Für den Kreisspielbetrieb der E-Junioren und D-Juniorinnen sowie jüngeren können die Kreisjugendausschüsse Spielberechtigung erteilen, wenn die betreffenden Spieler/innen keine Spielerpässe erhalten sollten.
- (3) Das Lichtbild auf dem Spielerpass ist mit Erreichen des 14. Lebensjahres zu aktualisieren. Ausgenommen davon sind Spieler, die erst nach Erreichen des 12. Lebensjahres einen Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung gestellt haben.

§ 6

Ärztliche Untersuchung

- (1) Für einen Junior, dem die sportliche Betätigung ärztlich untersagt wird, erlischt die Spielberechtigung. Der zuständige Verein hat die spielleitende Stelle über das ärztliche Verbot zu informieren und der Pass-Stelle den Spielerpass zu übersenden.
- (2) In den Vereinen sind die Erziehungsträger vor jeder Spielserie davon in Kenntnis zu setzen, dass es deren Verpflichtung ist, bei ärztlichem Verbot der sportlichen Betätigung ihres Junioren den Verein zu informieren.
- (3) Verbandsauswahlspieler unterliegen darüber hinaus erweiterten Festlegungen des FLB.

§ 7

Spielberechtigung

- (1) Die Erteilung der Spielberechtigung richtet sich nach SpO §§ 7 und 8, soweit in dieser Ordnung keine anderen Regelungen getroffen werden.
- (2) Einem Junioren kann während eines Jahres eine Gastspielgenehmigung für den Juniorenspielbetrieb eines anderen Vereins erteilt werden, wenn
 - a) die Zustimmung beider Vereine vorliegt,
 - b) keine Teilnahme am Wettspielbetrieb durch den eigenen Verein gegeben ist.
- (3) Spieler, die in einer nächst höheren Altersklasse eingesetzt werden, unterliegen beim nächsten Einsatz in ihrer Altersklasse keiner Wartefrist.
- (4) Beim Wechsel innerhalb der Altersklassen unterliegen sie jedoch den Wartefristen des § 9 (5) – (7) SpO.

§ 8

Spielberechtigung für Herren- bzw. Frauenmannschaften

- (1) Junioren/innen dürfen grundsätzlich nicht in Herren- bzw. Frauenmannschaften spielen. Bei Zuwiderhandlung sind die Junioren/innen nicht spielberechtigt.
- (2) A-Junioren des älteren Jahrgangs, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann eine Spielberechtigung für Herrenmannschaften ihres Vereins unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
 - a) schriftlicher Antrag des Vereins,
 - b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes.

B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann unter gleichen Voraussetzungen eine Spielberechtigung für alle Frauenmannschaften ihres Vereins erteilt werden. Ein Einsatz von B-Juniorinnen in einer Frauenmannschaft darf jedoch lediglich einmal am gleichen Wochenende (Freitag bis Sonntag) erfolgen.

In Ausnahmefällen ist eine Spielberechtigung aus Gründen der besonderen Talentförderung für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs für die erste Amateurmansschaft bzw. für die zweite Amateurmansschaft, insoweit diese mindestens der 5. Spielklassenebene (3. Amateur-Spielklasse) angehört, zulässig, wenn diese Spieler dem jährlich berufenen Landesauswahlkader angehören, die Zustimmung des vom FLB anerkannten Sportarztes erfolgte und die unter a) und b) genannten Voraussetzungen vorliegen.

Besteht für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen durch den Verbandsjugendausschuss eine

Spielberechtigung für eine Amateur-Mannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Gastspielrecht eröffnet ist.

- (3) Junioren/innen, die im Besitz einer Spielberechtigung sind, können nach Vollendung des 18. bzw. 16. Lebensjahres unter Verzicht auf die Voraussetzungen (2) a) und b) in allen Herren- bzw. Frauenmannschaften ihres Vereins auf Landes- und Kreisebene zum Einsatz gelangen.
- (4) Für den Einsatz von A-Junioren und B-Juniorinnen in Herren- bzw. Frauenmannschaften der Spielklassen des DFB, der DFL oder des NOFV gelten die Bestimmungen der DFB-Jugendordnung § 6.
Gehört der Junior entsprechend (2) und (8) einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmerechtigung auch auf die Lizenzligamannschaften seines Vereins, wenn ihm die nach den Bestimmungen der Deutschen Fußball-Liga erforderliche Spielberechtigung erteilt wird.
- (5) Junioren/innen, die für Herren- bzw. Frauenmannschaften spielberechtigt sind, verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für Junioren/innen-Mannschaften ihres Vereins und für Auswahlspiele jeglicher Art der A-Junioren bzw. B-Juniorinnen.
- (6) Für Junioren/innen gelten beim Einsatz in Junioren/innen-Mannschaften die Bestimmungen der JSPO, beim Einsatz in Herren- bzw. Frauenmannschaften die Bestimmungen der SpO.
- (7) Wegen Verwendung von Junioren/innen mit Spielberechtigung in Herren- bzw. Frauenmannschaften in solchen Spielen dürfen Juniorspiele nicht abgesetzt werden.
- (8) Junioren/innen des älteren Jahrgangs eines Spieljahres sind die Spieler/innen, die in dem Kalenderjahr, in dem

das Spieljahr beginnt, das 18. bzw. 16. Lebensjahr vollenden bzw. vollendet haben.

§ 9

Erteilung der Spielberechtigung bei Vereinswechsel

- (1) Für den Vereinswechsel von Junioren/innen gelten die Grundsätze der §§ 9 ff. SpO, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Für die Vereine der Junioren-Bundesligen und -Regionalligen gelten bei den A-Junioren bis zu den C-Junioren des älteren Jahrganges die dafür erlassenen Rahmenrichtlinien.
- (3) Beim Vereinswechsel von Junioren/innen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist die Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (4) Einem A-Juniorenspieler darf bei einem Vereinswechsel, dem der abgebende Verein nicht zustimmt, eine Spielberechtigung für den aufnehmenden Verein nur erteilt werden, wenn dieser eine A-Junioren-Mannschaft im Spielbetrieb hat. Dies ist bei der Beantragung der Spielberechtigung durch Bestätigung der zuständigen spielleitenden Stelle nachzuweisen.
- (5) Junioren/innen, die noch nicht das 18. bzw. 16. Lebensjahr vollendet haben, kann für den aufnehmenden Verein erst dann Spielberechtigung für Herren- bzw. Frauenmannschaften erteilt werden, wenn sie Spielberechtigung für den Juniorenbereich erhalten haben.
- (6) Auf Antrag des aufnehmenden Vereins kann bei einem Vereinswechsel die Wartefrist in den folgenden Ausnahmefällen abgekürzt bzw. erlassen und eine Spielberechtigung erteilt werden, wenn
 - a) der Spielbetrieb der Mannschaft, die der Altersklasse des Juniors/der Juniorin entspricht, durch

- Zurückziehung oder Streichung eingestellt wird und sich der Junior/die Juniorin einem anderen Verein anschließt,
- b) Junioren/innen keine Spielmöglichkeit im abgebenden Verein haben,
 - c) wenn für Junioren/innen infolge Wohnungswechsel die Teilnahme am Spielbetrieb des abgebenden Vereins nicht mehr zumutbar ist.
- (7) E- bis G-Junioren/E- bis G-Juniorinnen (Bambinis) können innerhalb der Wechselfrist I zu einem neuen Verein ohne Wartefrist und unabhängig einer Zustimmung des abgebenden Vereins wechseln. Bei Vereinswechseln innerhalb des Spieljahres beträgt die Wartefrist für Pflichtspiele unabhängig von einer Zustimmung drei Monate ab dem letzten Pflichtspiel.
- (8) Bei Vereinswechseln außerhalb der Wechselfristen von A-Junioren des jüngeren Jahrganges bis D-Junioren/B-Juniorinnen des jüngeren Jahrganges bis D-Juniorinnen beträgt die Wartefrist bei Zustimmung des abgebenden Vereins drei Monate.

§ 10 Spielbetrieb

- (1) Der Spielbetrieb von Vereinen und anderen Mannschaften untereinander sowie mit Vereinen außerhalb des Landesverbandes unterliegt der Aufsicht der Kreisjugendausschüsse sowie des Verbandsjugendausschusses.
- (2) Jeder Verein hat das Recht, mit einer beliebigen Anzahl von Juniorenmannschaften an den Pflichtspielen teilzunehmen. Über die Zulassung von Spielgemeinschaften entscheidet der zuständige Jugendausschuss. Spielgemeinschaften dürfen an den Spielen der Brandenburgliga sowie an Wettbewerben auf

Regional- oder DFB-Ebene nicht teilnehmen. Jugendfördervereine sind auf der Grundlage der Bestimmungen der DFB-Jugendordnung im Spielbetrieb des Landesverbandes und der Fußballkreise spielberechtigt.

- (3) Der Verbandsjugendausschuss und die Kreisjugendausschüsse können für die Meldung der Meister einen bestimmten Zeitpunkt festsetzen. Kann ein Meister nicht rechtzeitig ermittelt werden, ist die zuständige spielleitende Stelle berechtigt, einen Verein mit der Vertretung bei Pflichtspielen, die in Wettbewerben auf Landes-, Regional- oder DFB-Ebene ausgetragen werden, zu bestimmen. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- (4) Rückständige Spiele müssen nachgeholt werden. Wird dadurch ein anderer Meister ermittelt, so kann dieser an die Stelle des mit der Vertretung beauftragten Vereins treten. Nimmt der andere Meister dieses Recht wahr, so hat er den inzwischen erreichten Punkt- und Torstand zu übernehmen.
- (5) Keine Juniorenmannschaft und kein Junior dürfen an einem Tag an mehr als einem Spiel teilnehmen.
- (6) Für die Spielleitung bei Pflichtspielen gelten grundsätzlich die Festlegungen der SpO § 35 (1) bis (3) und (5). Ist kein geprüfter Schiedsrichter anwesend, so müssen sich die Spielpartner auf einen nicht geprüften Spielleiter einigen, wobei dem Angebot des gastgebenden Vereins Vorrang zukommt. Ein solcher Spielleiter ist vor dem Spiel auf dem Spielberichtsbogen einzutragen und wie ein geprüfter Schiedsrichter anzuerkennen.
- (7) Kann ein Junioren/innen-Pflichtspiel wegen eines zuvor angesetzten Pflichtspiels nicht pünktlich beginnen, ist eine Wartezeit von 45 Minuten einzuhalten.
- (8) Für die Abstellung von Junioren/Juniorinnen in Auswahlmannschaften sowie zu Ausbildungszwecken

gelten grundsätzlich die Bestimmungen der SpO §§ 36 und 37. Ein Verein, der Juniorenspieler/innen für eine Maßnahme auf Kreis-, Landes- oder DFB-Ebene abstellen muss, besitzt nur dann das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels (11er-Mannschaft) zu verlangen, wenn mehr als ein Spieler oder eine Spielerin der gleichen Altersklasse gleichzeitig zu einer solchen Maßnahme einberufen werden. Dies gilt nicht bei Abstellung eines/einer Torhüters/Torhüterin.

- (9) Im Sinne von § 9 (5) SpO ist zur Einhaltung der sportlichen Fairness bei den D-, E- und F-Junioren in Pflichtspielen unterer Mannschaften nicht mehr als ein Spieler der höheren Mannschaft einzusetzen.

§ 11 Spieldauer

- (1) Die Spieldauer beträgt für:

A-Junioren	2mal	45 Minuten
B-Junioren	2mal	40 Minuten
C-Junioren	2mal	35 Minuten
D-Junioren	2mal	30 Minuten
E-Junioren	2mal	25 Minuten
F-Junioren	2mal	20 Minuten
B-Juniorinnen	2mal	40 Minuten
C-Juniorinnen	2mal	35 Minuten
D-Juniorinnen	2mal	30 Minuten

- (2) In Entscheidungs- und Pokalspielen ist bei unentschiedenem Spielausgang Spielverlängerung, Spielwiederholung oder Strafstoßschießen zulässig. Die zuständige spielleitende Stelle bestimmt vor Durchführung des Wettbewerbs den Austragungsmodus.

- (3) Die Spielverlängerung beträgt für:

A-Junioren	2mal	15 Minuten
B-Junioren	2mal	10 Minuten

C-Junioren	2mal	5 Minuten
D-Junioren	2mal	5 Minuten
E-Junioren	2mal	5 Minuten
F-Junioren	2mal	5 Minuten
B-Juniorinnen	2mal	10 Minuten
C-Juniorinnen	2mal	5 Minuten
D-Juniorinnen	2mal	5 Minuten

(4) Erfolgt die endgültige Entscheidung durch Strafstoßschießen, so finden die hierzu erlassenen DFB-Richtlinien Anwendung.

(5) Für Turniere darf für die jeweilige Altersklasse die tägliche Gesamtspielzeit die doppelte Spieldauer nach Ziffer (1) nicht überschreiten.

(6) Bei Juniorenspielen – auch Turnierspielen – ist eine Verkürzung der Spieldauer möglich. Dabei darf folgende Mindestspieldauer nicht unterschritten werden:

A-Junioren	2mal	20 Minuten
B-Junioren	2mal	15 Minuten
C-Junioren	2mal	15 Minuten
D-Junioren	2mal	10 Minuten
E-Junioren	2mal	10 Minuten
F-Junioren	2mal	10 Minuten
B-Juniorinnen	2mal	20 Minuten
C-Juniorinnen	2mal	15 Minuten
D-Juniorinnen	2mal	10 Minuten

(7) Turnierspiele können nach dem Punkt- und Torsystem oder nach dem Pokalsystem durchgeführt werden. In den Vorrundenspielen sind die Spiele bei einem Gleichstand sofort durch Strafstoßschießen zu entscheiden. Nur Endspiele dürfen verlängert werden. Bei einer Spieldauer nach Ziffer (1) oder (6) sind Spielverlängerungen nur im Rahmen der Bestimmungen der Ziffer (3) zulässig. Bei verkürzter Spielzeit beträgt die Verlängerung der Endspiele in allen Spielklassen einheitlich 2mal 5 Minuten.

§ 12 Spielerwechsel

Auswechsellspieler dürfen während der gesamten Spielzeit – einschließlich einer eventuellen Spielverlängerung – unter folgenden Bedingungen eingesetzt werden:

In den Pflichtspielen der Junioren und Juniorinnen dürfen bis zu vier Spieler oder Spielerinnen ausgewechselt werden,

- a) ein ausgewechselter A- bis C-Junioren-Spieler ist in diesem Spiel für seine Mannschaft nicht mehr spielberechtigt und darf nicht wieder eingesetzt werden,
- b) bei den D- und E-Junioren und bei den D-Juniorinnen können ausgewechselte Spieler wieder eingewechselt werden.

§ 13 Teilnahme am Training

- (1) Allen Vereinen ist es untersagt, Junioren aus einem anderen Verein am Training teilnehmen zu lassen.
- (2) Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Verein, für den der Junior eine Spielberechtigung besitzt, schriftlich seine Zustimmung gibt.

§ 14 Spielwertung

- (1) Für die Wertung von Pflichtspielen gelten grundsätzlich die Bestimmungen der SpO, § 29.
- (2) Tritt eine Juniorenmannschaft im laufenden Spieljahr dreimal schuldhaft zu Pflichtspielen nicht an, so entscheidet der zuständige Ausschuss über die weitere Teilnahme.

§ 15
Erziehungsmaßnahmen für
A-, B- und C-Junioren und B-Juniorinnen

Müsste ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorweisen der gelben Karte ein weiteres Mal verwarnt werden, so hat der Schiedsrichter ihn durch Vorweisen der gelben und roten Karte für die Dauer des Spieles des Feldes zu verweisen. Im Übrigen erfolgt eine Sperre nach SpO § 23 (2). Alle weiteren Regelungen zur Sanktionierung gelber und gelb/roter Karten finden entsprechend SpO § 23 sinngemäß Anwendung.

§ 16
Erziehungsmaßnahmen für D-, E- und F-Junioren sowie
C- und D-Juniorinnen

- (1) Erziehungsmaßnahmen sind die Verwarnung – gelbe Karte, der Feldverweis auf Zeit und der Feldverweis auf Dauer – rote Karte.
- (2) Ein Junior, der sich während des Spiels eines Vergehens schuldig macht, kann verwarnt, auf Zeit oder Dauer des Feldes verwiesen werden.
- (3) Ein Junior kann für ein geringes Vergehen mit einem einmaligen Feldverweis auf Zeit für fünf Minuten belegt werden.
- (4) Nach einem Feldverweis auf Zeit darf ein Junior für ein weiteres Vergehen nicht mehr verwarnt werden, sondern ist sodann des Feldes auf Dauer zu verweisen.
- (5) Weigert sich ein Junior, nach Ablauf des Feldverweises auf Zeit ohne triftigen Grund weiterzuspielen, so gilt er als des Feldes auf Dauer verwiesen. Der Schiedsrichter hat dies im Spielbericht zu vermerken.

- (6) Nach dem Spiel hat nur der Betreuer oder der Spielführer das Recht, den Schiedsrichter über den Grund des Feldverweises zu befragen.
- (7) Ein verwarnter oder auf Zeit des Feldes verwiesener Spieler unterliegt keiner weiteren Ahndung durch die Sportgerichtsbarkeit.
- (8) Im Juniorenspielbetrieb der D-, E- und F-Junioren und C- und D-Juniorinnen finden die Festlegungen der SpO § 23 keine Anwendung.

§ 17

Vorläufige Sperre bei einem Feldverweis

- (1) Ein des Feldes auf Dauer verwiesener A- oder B-Junior ist vorläufig für die nächsten zwei Wochen (oder zwei Pflichtspiele), jeder andere Junior für die nächste Woche (das nächste Pflichtspiel) gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.
- (2) Innerhalb dieser vorläufigen Sperrzeit hat die spielleitende Stelle eine Entscheidung über die endgültige Sperre des Junioren zu treffen. Gibt die spielleitende Stelle den Fall an das zuständige Jugendrechtsorgan ab, so kann sie durch einstweilige Anordnung festlegen, dass der Junior bis zur Entscheidung durch das Jugendrechtsorgan weiterhin vorläufig gesperrt ist. Wird eine solche Anordnung von der spielleitenden Stelle innerhalb der vorläufigen Sperrzeit nicht getroffen, so kann der Junior nach Ablauf der vorläufigen Sperre nach Ziffer (1) bis zur Entscheidung durch das Jugendrechtsorgan zunächst wieder spielen.
- (3) Wird ein des Feldes verwiesener Junior vom Schiedsrichter bei der Eintragung im Spielbericht mit einem nicht des Feldes verwiesenen Junior verwechselt, so ist der Verein zur sofortigen Richtigstellung

verpflichtet. Unterlässt der Verein die Richtigstellung, so haftet er für alle daraus entstehenden Folgen.

§ 18

Sperre nach Feldverweis auf Dauer

- (1) Für die Sperre eines Junioren nach einem Feldverweis auf Dauer gelten grundsätzlich die Festlegungen der RuVO, Anhang Nr. 1.
- (2) Das Mindestmaß einer Spielsperre beträgt bei einem Feldverweis auf Dauer zwei Pflichtspiele.
- (3) Das Höchstmaß einer solchen Sperre beträgt zwölf Monate.
- (4) Das Ausmaß der Sperre kann für die Altersklassen C- bis F-Junioren und die Juniorinnen bis auf die Hälfte der festgelegten Mindestsperre herabgesetzt werden.

§ 19

Eintragung im Spielbericht

Bei Pflichtspielen auf Verbandsebene sind die Trainer der Mannschaften angewiesen, nach Spielende die besten zwei Spieler des Spielpartners auf dem Spielformular einzutragen.

§ 20

Rechtsprechung

- (1) Die Rechtsprechung wird durch die entsprechend RuVO zuständigen Rechtsorgane des FLB und der Fußballkreise ausgeübt.
- (2) Die Kosten eines Verfahrens, das durch das Verhalten eines Junioren verursacht wurde, trägt der Verein, dem der Junior angehört.

- (3) Für die Erteilung von Gnadenerweisen ist der Verbandsjugendausschuss nach der Stellungnahme des betreffenden Rechtsorgans zuständig.